

Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften sowie eine Zusatzrente nach den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 festgesetzt.

2. Auf die gemäß Ziffer 1 festgesetzten Renten finden die Bestimmungen des Ersten Abschnittes Anwendung.
3. Liegen die nach den Ziffern 1 und 2 festgesetzten Renten unter dem Gesamtanspruch auf Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung, der als Empfänger einer zusätzlichen Versorgung am 1. Juli 1990 bestanden hätte, jedoch maximal 90 Prozent des Nettoverdienstes, wird der Differenzbetrag als zusätzliche Versorgung gezahlt.
4. Für Personen, die den im § 23 Abs. 2 genannten Zusatzversorgungssystemen angehörten, ist die nach den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Zusatzrente insoweit zu mindern, als der Gesamtbetrag der Renten den Betrag von 1 500 Deutsche Mark zuzüglich der nach Ziffer 1 festgesetzten Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.

(2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Renten unterliegen künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf den noch gezahlten Teil der zusätzlichen Versorgung gemäß Absatz 1 Ziffer 3 angerechnet.

Beseitigung ungerechtfertigter Leistungen

§26

(1) Versorgungen wegen Teilberufsunfähigkeit und Versorgungen an erwerbsfähige Witwen und Witwer werden nicht neu festgesetzt. Bereits laufende Leistungen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 eingestellt.

(2) Versorgungen wegen voller Berufsunfähigkeit werden in Höhe von 50 % des Nettolohnes gezahlt.

§27

(1) Ansprüche und Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen können gekürzt werden, wenn der Berechtigte in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat. Die Kürzung darf nicht dazu führen, daß der Berechtigte insgesamt weniger Rente erhält, als er entsprechend seinen gezahlten Beiträgen durch die Sozialversicherung erhalten würde.

(2) Über die Kürzung entscheiden einzusetzende Kommissionen.

(3) Der Ministerrat hat das Verfahren zu regeln sowie Richtlinien für die Kürzung von Ansprüchen und Anwartschaften aufzustellen.

§28

Erstattung

Die der Rentenversicherung durch die Überführung entstehenden Mehraufwendungen werden ihr aus dem Staatshaushalt erstattet.

§29

Regelungsermächtigung

Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und dem Minister der Finanzen Einzelheiten zur Überführung der zusätzlichen Versorgungssysteme in die Rentenversicherung zu regeln.

Siebenter Abschnitt

Weitere Sonderleistungen

§30

Ehrenrenten und Ehrenpensionen des Ministerrates

(1) Ehrenrenten und Ehrenpensionen des Ministerrates werden nicht mehr neu festgesetzt.

(2) Bereits laufende Leistungen sind ab 1. Juli 1990 um den Erhöhungsbetrag der Renten der Sozialversicherung zu kürzen. Die sich aus künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19 ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf die Ehrenrente bzw. Ehrenpension angerechnet.

(3) Ehrenrenten und Ehrenpensionen können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 gekürzt oder entzogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Kommissionen gemäß § 27 Abs. 2.

§31

Kampfgruppenzuschläge

Die Zahlung von Zuschlägen zu Renten der Sozialversicherung für ehemalige Angehörige der Kampfgruppen und deren Hinterbliebene wird ab 1. Juli 1990 eingestellt.

§32

Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

(1) Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene werden in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark gezahlt

(2) Die Zahlung von Hinterbliebenenpensionen für Witwen und Witwer wird mit Wirkung vom 30. September 1990 eingestellt, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1950 geschlossen wurde.

§33

Weitere Rentenregelungen

Berufsbezogene Zuwendungen für Ballettmitglieder sowie aus betrieblichen Mitteln gezahlte Renten oder Pensionen werden in Deutscher Mark weitergezahlt.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§35

Die Rentenverordnung, die FZR-Verordnung sowie die Regelungen über die Zahlung von zusätzlichen Versorgungen und Sonderleistungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

§36

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl